

# 1. Einführende und grundlegende Perspektiven

## Die Menschenrechte als Ergebnis einer unabgeschlossenen konflikthaften Lerngeschichte aus Unrechtserfahrungen

Prof. Dr. Theresia Wintergerst

Die Universalität der Menschenrechte bezieht sich auf jeden Menschen und wird durch die Vielfalt der Menschen und Kulturen nicht in Frage gestellt [1]. Wie lässt sich der universalistische Anspruch der Menschenrechte plausibel machen? Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach. Ebenfalls sollen die spezifischen Aufgaben der Sozialen Arbeit in Bezug auf ihren Einsatz für die Geltendmachung der Menschenrechte in den Blick genommen werden.

### 1. Vereinnahmung der Menschenrechte

Um den Anspruch auf Universalität der Menschenrechte zu sichern, ist eine grundsätzliche Offenheit für unterschiedliche weltanschauliche, religiöse, kulturelle und philosophische „Zuströme“ erforderlich, die diese Normen stützen. Ein universalistisches Menschenrechtsverständnis kann nicht auf einem eng umgrenzten weltanschaulichen Gebäude basieren, das alle für richtig halten müssen, noch viel weniger auf religiösen Grundannahmen, zu denen sich alle bekehren müssten. Die Rückführung auf eine bestimmte Kultur würde andere ausgrenzen und sich diesen gegenüber als überlegen darstellen. Dies wäre eine Form des Kulturimperialismus. Heiner Bielefeldt warnt in diesem Zusammenhang vor einer kulturgenetischen eurozentrischen Vereinnahmung der Menschenrechte [2], in der Menschenrechte als Produkt der abendländischen Kulturentwicklung reklamiert werden. Eine damit verbundene teleologische Geschichtsinterpretation bringe nachträglich die Geschichte systematisch auf Linie. Ausgeblendet werde dabei alles, was ideengeschichtlich im antiken oder christlichen Gedankengut im Widerspruch zum gegenwärtigen Verständnis der Menschenrechte steht. Damit einher gehen historische Fehlinterpretationen, in deren Zuge die Menschenrechte als überlegenes Produkt einer bestimmten Kultur dargestellt werden. Das univer-

salistische Potenzial der Menschenrechte werde damit untergraben [3].

### 2. Das nicht-triumphalistische Menschenrechtsverständnis

Gleichwohl wird es nicht ohne die Einbeziehung geschichtlicher Erfahrungen gelingen, den Wert der menschenrechtlichen Errungenschaften zu verdeutlichen. So schlägt Bielefeldt vor, die Entwicklung der Menschenrechte als unabgeschlossene und konflikthafte gesellschaftliche Lerngeschichte zu verstehen, die ihren Ursprung in Erfahrungen des strukturellen Unrechts findet [4]. So gesehen liefert die europäische Geschichte reichlich Beispiele für den Problemdruck, der hinter menschenrechtlichen Forderungen stand, angefangen von den Religionskriegen in der frühen Neuzeit bis hin zu den folgensweren Totalitarismen des 20. Jahrhunderts. Für ein triumphalistisches Menschenrechtsverständnis, das diese als Ergebnis einer überlegenen Kultur feiert, lassen diese konkreten historischen Erfahrungen gerade auch in Deutschland keinen Raum. Es lässt sich sogar die „negative“ Grundlage der Menschenrechte unterstreichen [5]. Die grausame Gewaltgeschichte von Krieg und Totalitarismus schärft den Sinn für die besondere Schutzwürdigkeit der Person. Menschenrechte, so verstanden, verweisen auf das, was Menschen einander antun können und ziehen Grenzen, die Menschen schützen sollen: vor Gewalt, vor Furcht, vor körperlichen Schmerzen, vor Demütigung, vor Armut, vor Diskriminierung, Unterdrückung und Ausgrenzung [6]. Die Menschenrechte beruhen dabei gerade nicht auf der Grundlage gemeinsamer spekulativer, sondern praktischer Ideen, sie basieren nicht auf der Bejahung eines geteilten Bildes der Welt, der Menschen und der Erkenntnis, sondern auf der Bejahung eines Korpus handlungsorientierter Vorstellungen [7]. Worauf aber zielen

diese pragmatischen Vorstellungen? Der Soziologie und Philosoph Hans Joas deutet die Entwicklung der Menschenrechte als kulturellen Transformationsprozess, in dessen Zentrum er die Sakralität der Person verortet. Sakralität versteht er hier nicht in einem religiösen Sinne, sondern soziologisch, als unverhandelbarer oberster Wert einer Gesellschaft. Dieser Wert gilt als unantastbar, man dürfe ihn um keinen Preis aufgeben. Bei der Sakralität der Person gehe es dabei nicht um eine Glorifizierung des eigenen Ichs, sondern um die Sensibilisierung für die Belange der Persönlichkeit. Er zitiert Durkheim, um zu verdeutlichen, was darunter zu verstehen ist: „nicht der Egoismus, sondern die Sympathie für alles, was Mensch ist, ein größeres Mitleid für alle Schmerzen, für alle menschlichen Tragödien, ein heftigeres Verlangen, sie zu bekämpfen und sie zu mildern, ein größerer Durst nach Gerechtigkeit“ [8]. Dabei deutet Joas die Menschenrechtsentwicklung keinesfalls als einen quasi natürlichen Prozess oder eine unumkehrbare Fortschrittsdynamik. Vielmehr verweist er darauf, wie die Sakralität der Person wieder aufgeweicht werden kann, zum Beispiel durch die Aufhebung des Folterverbots im Zuge der Terrorismusbekämpfung in den USA. Dann tritt erneut die Nation als Sakralität in Konkurrenz zur Sakralität der Person. Mit Sakralität der Person ist also ein Schutzbereich um jede Person gemeint [9]. Die Notwendigkeit des Schutzes entspringt dem Wissen um die grundsätzliche Vulnerabilität der Menschen und die Grausamkeit dessen, was diese einander antun können.

### 3. Sensibilisierung für fremdes Leid

Dieser kulturelle Transformationsprozess ist nicht auf eine Kultur beschränkt und erfordert die Überwindung der „Scheuklappen der Wahrnehmung“ [10]. Er umfasst eine Ausdehnung der Empathie und eine gesteigerte Sensibilität für fremdes Leid [11]. Empathie ist dabei nicht nur auf die Fähigkeit, sondern auch auf die **Motivation zur Empathie** angewiesen.

„Empathiefähige Menschen enthumanisieren im Banne von Ideologien oft ganze Kategorien ihrer Mitmenschen und schließen sie so kategorisch aus dem Anwendungsbereich ihrer Sensibilität aus. Nur eine Motivation zur Empathie oder doch zumindest eine Bereitschaft zur Offenheit kann uns dazu bewegen, die Anstrengung des Verstehens zu erbringen, aber diese Anstrengung bleibt eine Leistung, die jeweils neu erbracht werden muß. Deshalb bedarf die tatsächliche Wirksamkeit von Empathie einer aus substantiellen Wertmotiven gespeisten persönlichen Motivation“. Hans Joas [12]

Die Menschenrechte stellen eine solche substantielle Wertmotivation dar. Joas versteht die Menschenrechte als das Ergebnis einer interkulturellen Wertegeneralisierung in einer pluralen Welt und verdeutlicht dies an der Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er schildert diese als Kommunikationsprozess über Werte, der zu dieser Wertegeneralisierung führte. Dabei verweist er auf die Beiträge beteiligter Personen. Es war beispielsweise die indi-

sche Sozialreformerin Hansa Mehta, die sich für eine geschlechtsneutrale Formulierung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzte, wodurch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verdeutlicht wurde. Der aus Südamerika stammende Jurist Hernan Santa Cruz setzte sich besonders für die sozio-ökonomischen Rechte ein. Der dem Konfuzianismus verbundene Philosoph Pen Chung Chan etwa warnte vor einer rationalen Verengung der Menschenrechte auf eine bestimmte philosophische Tradition und auch vor der Hervorhebung einer bestimmten religiösen Tradition. Auch deshalb findet sich kein Gottesbezug in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

### 4. Die Selektivität des Menschenrechtsdiskurses

Nicht alle historischen Unrechtserfahrungen haben in gleicher Weise Eingang gefunden in menschenrechtliche Reflexionsprozesse [13]. So werde nicht ausreichend reflektiert, welche destruktive Wucht etwa die Auslöschung der ethnischen Zugehörigkeit im Stalinismus entfaltet hat. Auch die brachiale und gewalttätige Ausbeutung der europäischen Kolonisierung provoziert gegenwärtig den gesellschaftlichen Diskurs. „Die Auseinandersetzung hat in vielen Hinsichten gerade erst begonnen. Wir wissen nicht, wie diese den Menschenrechtsdiskurs verändern wird, aber wir dürfen ihn gegenüber dieser Veränderung nicht abschotten“ [14].

### 5. Die kulturkritische Komponente der Menschenrechte

Den Menschenrechten wohnt eine kulturkritische Komponente inne [15]. Es geht nicht darum, alle Kulturen gleichermaßen gegen kritische Vorbehalte abzuschotten, sondern innerhalb verschiedener Kulturen eine Ausweitung auf die Belange verschiedener, oftmals nicht berücksichtigter Personengruppen zur Geltung zu bringen. Die Menschenrechte können helfen, bestehende unterdrückerische Macht- und Unterdrückungsverhältnisse nicht als kulturelle Besonderheiten zu verklären, sondern gerade für diejenigen, die Unterdrückung erfahren, eine Ermächtigung darstellen.

Die Philosophin Susan Buck-Morss skizziert in ihrem Werk „Hegel und Haiti“ die Entwicklung der Menschenrechte als Universalgeschichte im Sinne eines „Universalismus von unten“ [16]. Sie verdeutlicht dies am Beispiel der Revolution in Haiti im Jahr 1791. Das heutige Haiti war bis 1804 französische Kolonie. Sklaven mussten dort Zucker, Tabak, Kakao und Baumwolle in Plantagen anbauen. Die Sterblichkeit durch Überarbeitung, Unterernährung und Bestrafung durch die Plantagenbesitzer war enorm hoch. In dieser unmenschlichen Situation war es das Konzept der Menschenrechte, das die versklavten Menschen, deren kulturelle Prägung überwiegend unbekannt war, für sich reklamierten. Es führte in den Kampf gegen die Kolonialherren und zur Errichtung eines eigenen Staates unter Führung von Toussaint Louverture. Susan Buck-Morss sucht zu ergründen, wie es sein konnte, dass sich die Versklavten

aus Haiti auf die Menschenrechte berufen konnten. Hierzu führt sie Studien an, die beschreiben, wie sich besonders in Hafenstädten unterschiedliche Menschen trafen: Seeleute, entflohenen Sklaven, europäische Einwanderer aus der Arbeiterklasse. Aus diesem „buntscheckigen Haufen“ [17], der keinesfalls kulturell homogen war, bildete sich ein „Universalismus von unten“ [18]. Es entstand die Idee eines Menschengeschlechts. Die damit verbundenen, häufig untergründigen Formen der Solidarität waren durchaus brüchig und fielen immer wieder hinter nationale und fragmentarische Prioritätensetzungen zurück. Der Zeitgenosse Hegel dagegen, so kritisiert sie, revidierte seine eurozentrische Sicht dennoch nicht, obwohl die Ereignisse in Haiti ihm die Revision seiner eurozentrischen Sicht hätte aufzeigen können. Buck-Morss holt die Bedeutung der Revolution in Haiti ins geschichtliche Bewusstsein für die Menschenrechtsentwicklung zurück und deutet diese dementsprechend als Universalgeschichte.

## 6. Menschenrechte als moderne Konzeption politisch-rechtlicher Gerechtigkeit

Die Menschenrechte als fragile Errungenschaft bilden einen modernen Ansatz, politische Gerechtigkeit zu artikulieren und institutionell auszugestalten [19]. Diese „moderne Konzeption politisch-rechtlicher Gerechtigkeit“ [20] sollte jedoch nicht auf eine rechtliche Perspektive reduziert werden. Das begrenzte rechtliche Instrumentarium ist ein Werkzeug zur Analyse und auch dafür, den Staat mit den Standards zu konfrontieren, zu denen er sich bekannt hat. Das Recht kann helfen, die Ansprüche von Menschen abzusichern. Die rechtlichen Instrumente brauchen in jedem Falle die Einbettung in eine Kultur der Menschenrechte, damit diese nicht zu formalistisch verstanden werden und so das Verständnis austrocknet. Das Menschenrechtsinstrumentarium ist auf Emphase gegen Unrecht angewiesen und ohne Diskurs nicht ausreichend wirksam, um transformierende Wirkungen zu entfalten. Amartya Sen nennt die Menschenrechte im Anschluss an Herbert Hart moralische Vorhaben, die Grundlage für eine Gesetzgebung bilden können und bezeichnet sie in diesem Sinne als „Eltern des Gesetzes: Sie geben den Anstoß zum Schaffen spezifischer neuer Gesetze“ [21]. Jim Ife bekräftigt, dass die Menschenrechte nicht nur juristisch betrachtet werden können: **„But human rights can only be fully realised if people and institutions are motivated by values, ethics and morality, rather than simply a fear of breaking the law“** [22].

## 7. Die Entwicklung des Menschenrechtsinstrumentariums

In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht, dass eine Welt geschaffen werden soll, in der Menschen Glaubens- und Redefreiheit zukommt und sie ein Leben ohne Furcht und Not führen können. Dahinter verbergen sich die vier elementaren

Rechtegruppen der geistigen und politischen Freiheitsrechte, der Justizgrundrechte und der wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Rechte. Die Menschenrechte nehmen die Rechte der Einzelnen in den Blick und sprechen doch an vielen Stellen die Vergemeinschaftung an. So haben Menschen zum einen das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu vereinigen, sie haben aber auch das Recht, einer Vereinigung nicht anzugehören. Menschen haben das Recht, ihre Kultur zu leben, ihre Religion, auch öffentlich, auszuüben, ohne dazu gedrängt zu werden, einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzugehören. Menschen dürfen sich frei informieren und ihre Meinung kundtun, sofern sie damit andere nicht diskriminieren. Mit der Meinungsfreiheit ist auch nicht zu rechtfertigen, Menschenrechte anderer abschaffen zu wollen. Menschen haben das Recht auf Eheschließung und Familie, sie müssen sich aber frei dafür oder dagegen entscheiden können. Die Menschenrechte sind also nicht nur auf ein unabhängiges Individuum fokussiert, sondern beziehen die Formen der Vergemeinschaftung mit ein.

Auf die Verabschiedung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (ADMR) im Jahr 1948 folgten in den darauffolgenden Jahrzehnten die sogenannten Menschenrechtskonventionen. Dies sind Verträge, die Staaten unterzeichnen und in denen sie die für bestimmte Bereiche ausformulierten menschenrechtlichen Ansprüche übernehmen und sich diesbezüglich Berichtspflichten unterwerfen. In den meisten Konventionen werden Gruppen in den Blick genommen, die sich in vulnerablen Situationen befinden, weil sie als häufig nicht Gleichberechtigte in sozialen Systemen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind oder durch Sündenbockprozesse besonders gefährdet sind. Zu nennen sind hier die Antirassismuskonvention, die Frauenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention, zuletzt die Behindertenrechtskonvention aber auch die von Deutschland nicht unterzeichnete Konvention zum Schutz der Wanderarbeiter und -arbeiterinnen. Momentan arbeitet eine UN-Arbeitsgruppe an einer möglichen Menschenrechtskonvention für Ältere. Als Schutzlücken werden in einer alternden Weltgesellschaft neben der Altersdiskriminierung Phasen der Langzeitpflege und die Versorgung am Ende des Lebens in den Blick genommen.

In der bisherigen menschenrechtlichen Entwicklung wird insbesondere der Staat in seiner dreifachen Verpflichtung adressiert, erstens selbst die Grenzen, die ihm gesetzt sind, zu respektieren (Achtungspflicht), zweitens die Wahrung der Menschenrechte auch durch Dritte in seinem Staatsgebiet zu garantieren (Schutzpflicht) und drittens die entsprechenden Institutionen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems aufzubauen, die mit diesen Rechten einhergehen (Gewährleistungspflicht). Die globalen Verflechtungen der Wirtschaft haben das Bewusstsein dafür geschärft, dass neben dem staatlichen Sektor auch der wirtschaftliche Sektor in den Blick genommen werden muss. Es kam zur verstärkten Auseinandersetzung mit dem Thema **Wirtschaft und Menschenrechte**. So wird beispielsweise von international tätigen Unternehmen aus menschenrechtlicher Perspektive die Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialstandards gefordert. Diese Diskussion führte

hierzulande unter anderem zur Verabschiedung des sogenannten Lieferkettengesetzes, das 2023 in Kraft trat. Große ungelöste Probleme bestehen weiterhin, wenn Staaten ihren Pflichten gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht nachkommen oder diese gar terrorisieren. Die damit und auch durch Armut und durch ökologische Krisen, wie der Klimakrise, ausgelösten Fluchtbewegungen bringen viele bis dato ungelöste Probleme mit sich.

## 8. Soziale Arbeit als eine von mehreren Menschenrechts-professionen

Die Soziale Arbeit sieht sich den Menschenrechten als ihre normative Grundlage verpflichtet [23]. Dabei geht es nicht darum, die Zuständigkeit für die Menschenrechte für sich zu reklamieren. Angesichts der Größe der Aufgabe wäre das offensichtlich kontraproduktiv. Die Vereinten Nationen haben vielmehr bestimmte Berufe als Schlüsselpersonen definiert, für die die Orientierung an den Menschenrechten und das Wissen darüber ganz besonders wichtig sind. Dazu gehören Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeitende, Mitarbeitende im Gesundheitssektor, Medienschaffende und die Rechtsprofessionen [24]. Ein vertieftes Wissen über die Menschenrechte benötigen auch Mitarbeitende in Behörden, in der (Grenz)-Polizei, im Gefängnis sowie Engagierte in Nichtregierungsorganisationen.

Was nun kann der spezifische Beitrag der Sozialen Arbeit zu dieser Transformation sein? Soziale Arbeit versteht sich als Transformationsakteurin, das heißt, sie möchte einen Beitrag leisten zur gesellschaftlichen Transformation in Richtung zunehmender Geltung der Menschenrechte: Durch ihren von verschiedenen Bezugswissenschaften multiperspektivisch geschulten gesellschaftlichen Blick für Diskriminierungs- und Exklusionsmechanismen und ihre Orientierung an Zugehörigkeit, Autonomie und Lebenssicherheit [25], kann sie sowohl positiv für eine einbeziehende Gesellschaft arbeiten, als auch negativ Exklusionsmechanismen identifizieren, sie kritisieren und ihnen entgegenwirken. Sie wird sich im Einzelfall dafür einsetzen, dass Menschen ihre Rechte in Anspruch nehmen und Diskriminierungen entgegenwirken.

## 9. The „enhanced sense of belonging“: Soziale Arbeit als Inklusionsakteurin

Die Behindertenrechtskonvention ist die jüngste Menschenrechtskonvention. Deutschland ist ihr im Jahr 2009 beigetreten. In der Präambel steht, es gehe um die Anerkennung der tatsächlichen und möglichen Beiträge von Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft, um ihre Einbeziehung in die Gesellschaft, um die Verwirklichung ihrer Menschenrechte. All dies habe die Verbesserung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Gesellschaft (im englischen: „the enhanced sense of belonging“) als Resultat. Eingebunden wird dieses verbesserte

Zugehörigkeitsgefühl in eine erstrebenswerte menschliche, soziale und ökonomische Entwicklung [26].

Die damit verbundenen Ansprüche auf eine einbeziehende Gesellschaft, die mit Unterschieden gut umgehen kann, fordern ein entsprechendes Verständnis der organisierten Hilfe, nicht nur im Bereich Behinderung. Denn die einbeziehende Gesellschaft realisiert sich in ihren Institutionen. Soziale Arbeit ist immer organisierte Hilfe. Sie braucht deshalb zum einen eine wache Selbstkritik für tatsächliche und mögliche negative Folgen professionellen Tuns in Organisationen, wie Segregation und Stigmatisierung. Sie braucht zum anderen das Bewusstsein, dass das Fehlen von Institutionen auch Gleichgültigkeit gegenüber Problemlagen markiert. Es führt kein Weg an der Schaffung von gegenüber Menschenrechtsverletzungen resilienten Institutionen vorbei.

Die Geschichte zeigt uns: besonders in stationären Hilfeinstitutionen kam es immer wieder zu teils erheblichen Menschenrechtsverletzungen. Zu diesen gehören Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, die Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, Psychiatrien und der Strafvollzug. Soziale Arbeit als eine Transformationsakteurin hat hier drei moralische Aufgaben zu erfüllen. Es wird eine fundierte und nachhaltige Kompetenz erforderlich sein, die organisierten Hilfeformen resilient gegenüber Menschenrechtsverletzungen zu machen. Soziale Arbeit muss ihr disziplinäres Wissen und ihre methodische Kompetenz dazu einsetzen, um – erstens stigmatisierende Normalitätsvorstellungen zu identifizieren und die Gesellschaft dazu zu befähigen im Umgang mit verschiedenen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu entwickeln. Zweitens ist sie gefordert, Verhaltensnormen zu trainieren, die keine Gefährdung der Rechte anderer mit sich bringen. Drittens ist sie auch gefordert zu prüfen, ob Eingriffe in die Freiheitsspielräume von Menschen, auch in sanfter Weise, nötig sind oder ob ihnen eine Verengung von gesellschaftlichen Normvorstellungen innewohnt, womit wir wieder beim ersten Punkt der Ausführungen angelangt wären [27].

## 10. Armut als Verlust existenzieller menschlicher Möglichkeiten

Die Sozialarbeitswissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi verweist darauf, dass die Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte weltweit weit weniger große Empörung hervorruft als Verletzungen, die den anderen Rechtsträgern zuzuordnen sind. Die Unteilbarkeit der Rechte und damit die Gleichrangigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte mit den bürgerlichen Freiheitsrechten wurde nach dem Ende des Kalten Krieges 1993 in der Wiener Menschenrechtskonvention zwar betont. Doch erreichen die Proteste gegen die Armutsbedingungen, die vielen Menschen das Leben kosten und erschweren, die Größe und Intensität, die vergleichbar ist mit den Protesten bei Verletzung der anderen Rechte? Gerade hier, im Bereich der Armutsbekämpfung hat die Soziale Arbeit indessen eine besondere Aufgabe. Der Sozialethiker Wolfgang Maaser drückt dies so aus:

„Es gibt kaum einen Beruf, dessen Handlungsfelder so anschaulich die sozialstaatlichen Herausforderungen erkennen lassen und der mit der Vielfalt menschlichen Elends derart eng in Kontakt kommt: Die Komplexität und die Determinanten menschlicher Not, das Veröden existenzieller Möglichkeiten, die Genese von Pathologien – all dies liegt den **Sozialarbeiter:innen** täglich in einer ganzen Reihe von Handlungsfeldern vor Augen. Sie blicken gewissermaßen in den Bauch der Gesellschaft. Während sich die Armutsforschung und -berichte vor allem auf wichtige, messbare Determinanten konzentrieren, gerät hier das Innenleben mit seinen variationsreichen Facetten und Verformungen in den Blick. Sozialarbeit arbeitet zum einen als letzte Hilfe an den für die gesellschaftlichen Inklusionsprozesse bedeutsamen Zonen, zum anderen sollen Menschen durch präventive Maßnahmen nachhaltig zur selbstständigen Lebensführung befähigt werden. Dort, wo diese Lebensführung gefährdet oder bereits verlorengegangen ist, gilt es, sie mit Hilfe der Sozialen Arbeit wiederzugewinnen“ [28].

## 11. Emphase und Analyse im Dienste der Menschenrechte

Wie kann nun die Soziale Arbeit in ihrem Selbstverständnis als Transformationsakteurin einen Beitrag leisten zur Geltung der Menschenrechte? Jenseits einer effizienten Fallbearbeitung geht es in der Sozialen Arbeit auch darum, auszuloten, wie gesellschaftliche Artikulationsräume für unartikulierte Leid gestaltet werden können. Gerade für Menschen, die traumatische Erfahrungen machen, kann es eine Stärkung sein, zu erfahren, dass sie nicht allein sind, dass ihr Leid anerkannt wird. Durch die feinfühlig Ermöglichung, die kollektive Dimension bestimmter Traumata zum Ausdruck zu bringen, können gesellschaftlichen Lernprozesse angestoßen werden [29].

Der Aufbau von Netzwerken, in denen die entsprechenden Themen ein Gehör finden, ist für eine gesellschaft-

liche Transformation unerlässlich. Eine ausschließliche Binnenorientierung kann deshalb niemals in die richtige Richtung weisen. Fragen der Organisation und der Strategie der verschiedenen zusammenarbeitenden Akteure sind stets wichtig.

Im Bereich der Bewusstseinsbildung geht es auch darum, Menschen einzuladen, ihre Wertetraditionen mit Blick auf die Menschenrechte zu befragen. Dabei sollte an vorhandene Wertebindungen angeknüpft werden. Wertetraditionen können ein allgemeineres Verständnis ihres Gehalts entwickeln, ohne dabei ihre Verwurzelung in den spezifischen Traditionen und Erfahrungen zu verlieren, aus denen die affektive Bindungskraft für die Handelnden erwächst [30]. Niemand kann dabei die Menschenrechte für sich allein reklamieren. Sowohl Religionen als auch säkulare Philosophien können das universalistische Potenzial der Menschenrechte stärken. Säkulare Philosophien können mit ihren Argumenten die Menschenrechte stärken. Religiöse Sinngehalte können zeitgemäß im Sinne der Menschenrechte reformuliert werden. Gesellschaftliche Austauschmöglichkeiten, in denen Menschen einander ihre Werteorientierung erzählend plausibel machen, in denen Gemeinsamkeiten gesucht und respektvoll miteinander umgegangen wird, gehören dabei zu den wichtigen Bildungsprozessen. Soziale Arbeit kann in Schule, Jugendarbeit, in den verschiedenen Diensten und Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung einen Beitrag dazu leisten. Im Bereich der Forschung geht es darum, den Implementierungsstand von menschenrechtlichen Standards in Institutionen zu untersuchen und die kreative Entwicklung von Praktiken zur Einbeziehung von Menschen zu erforschen. Dabei geht es darum, die Spannungsfelder zwischen Erreichtem und Nicht-Erreichtem produktiv in Beziehung zueinander zu setzen. Es geht auch darum, die Vor- und Nachteile von politischen Policies, ihre Wirkungen und kontraproduktiven Wirkungen im Lichte aktueller menschenrechtlicher Fragestellungen zu analysieren. Engagierte Emphase und abwägende Analyse werden im Dienste der Menschenrechte gleichermaßen notwendig sein.

### Über die Autorin



**Theresia Wintergerst**  
Prof. Dr. phil.,  
Dipl. Sozialpädagogin M.A.

Sie ist seit 2011 Professorin für Werte, Normen und Sozialpolitik. Ihre beruflichen Erfahrungen liegen in der Jugendverbandsarbeit, in der kommunalen Sozialen Arbeit, in der Engagementförderung, in der Erwachsenenbildung sowie der Beratung zur Weiterentwicklung kommunaler Sozialpolitik. Zu ihren gewählten Schwerpunkten gehören außerdem Soziale Arbeit in der alternden Gesellschaft, ländlicher Raum und sozial-ökologische Transformation.

## Literatur:

- [1] Deutsches Institut für Menschenrechte (DIM) (o.J.): Menschenrechtsbildung, Was sind Menschenrechte? In: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte> (zuletzt aufgerufen am 18.05.23).
- [2] Bielefeld, H. (2008): Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung (S. 125), in: Nooke, G.; Lohmann, G.; Wahlers, G. (Hrsg.): *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen*, Freiburg i. Br., S. 98–141.
- [3] Ebd., S. 122f.
- [4] Vgl. ebd., S. 126 ff.
- [5] Joas, H. (2011): *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* (S. 113). Berlin.
- [6] Staub-Bernasconi, S. (2011): Human Rights and Their Relevance for Social Work as Theory and Practice (S. 33), in: Healy, L.M.; Link, R.J. (Hrsg.): *Handbook of International Social Work. Human Rights, Development and the Global Profession*, S. 30–36.
- [7] Maritain, J. (1949), zitiert nach Joas, H. (2011), a.a.O., S. 275.
- [8] Durkheim, E. (1893), S. 60, zitiert nach Joas, H. (2011), a.a.O., S. 87.
- [9] Schnell, M.W. (2008): *Ethik als Schutzbereich. Kurzlehrbuch für Pflege, Medizin und Philosophie*, Bern.
- [10] Joas, H. (2011), a.a.O., S. 100.
- [11] Ebd.
- [12] Ebd., S. 101.
- [13] Ebd., S. 115.
- [14] Ebd., S. 118.
- [15] Bielefeld, H. (2008), a.a.O., S. 121.
- [16] Buck-Morss, S. (2020): *Hegel und Haiti*, Berlin, S. 144.
- [17] Ebd., S. 140.
- [18] Ebd., S. 144.
- [19] Vgl. Bielefeldt, H. (2008), a.a.O., S. 128.
- [20] Ebd.
- [21] Sen, A. (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*, München, S. 390.
- [22] Ife, J. (2018): Social Work and Human Rights – The 'Human', the 'Social' and the Collapse of Modernity (S. 26), in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionell Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie*, Opladen, Berlin & Toronto, S. 21–35.
- [23] International Federation of Social Worker (IFSW) (2014): *Deutschsprachige Definition Soziale Arbeit*, [https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf) (zuletzt aufgerufen am 18.05.23).
- [24] United Nations (1997): *Human Rights Questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms, United Nation Decade for Human Rights Education (1995–2004) and public information activities in the field of human rights, Report of the Secretary-General Addendum, Guidelines for national plans of action for human rights education*, Art. 39.
- [25] Kaminsky, C. (2018): *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*, Opladen, Berlin & Toronto.
- [26] Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung (2014): *Inklusion bewegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Convention of the United Nations, on the rights of persons with disabilities*, S. 9.
- [27] Vgl. Wintergerst, T. (2017): Die Entstehung der Menschenrechte als kultureller Transformationsprozess. Reflexion über Soziale Arbeit als Transformationsakteurin auf dem Hintergrund von Hans Joas: *Die Sakralität der Person, eine neue Genealogie der Menschenrechte* (S. 224), in: Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hrsg.): *Neue Praxis*, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 3/17, S. 224–238.
- [28] Maaser, W. (2015): *Lehrbuch Ethik. Grundlage, Problemfelder, Perspektiven*. Weinheim & Baselm, S. 51 (H. i. O.).
- [29] Joas, H. (2011), a.a.O., S. 118ff.
- [30] Ebd., S. 263.